



Teilnahmebedingungen der Fahrerausbildung der Fraport AG

Stand: 01.2022

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt

Nach der Verkehrsordnung der Fraport AG bedarf es für das Befahren des Vorfeldes und des Rollfeldes besonderer Fahrberechtigungen, für deren Erwerb eine kostenpflichtige Ausbildung durch die Fahrerausbildung der Fraport AG erforderlich ist. Hierfür, wie auch für den Erwerb eines nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erforderlichen Flurfördermittelscheins, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Fahrerausbildung

- 2.1 Besitz und Vorlage einer Zutrittsberechtigung zu den Flugbetriebsflächen (Flughafenausweisfarbe rot oder gelb) der anmeldenden Firma
- 2.2 Auftragsbedingte Notwendigkeit für das Führen von Fahrzeugen auf den Vor- bzw. Rollfeldflächen (siehe Begründungsfeld auf dem Anmeldeformular für die Grundkurse Vorfeldführerschein sowie Rollfeldführerschein)
- 2.3 Vorlage einer gültigen Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwölf Monate) gemäß den Anforderungen des DGUV Grundsatzes „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“; die im Formular „Sehtestbescheinigung zum Befahren des luftseitigen Betriebsbereichs des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main“ der Fraport AG enthaltenen Angaben sind zwingend für die Beurteilung der Eignung und damit für die Akzeptanz der Bescheinigung erforderlich (dies gilt nur für die Grundkurse Vorfeldführerschein und Gabelstapler (Flurfördermittelschein)); die Bescheinigung muss spätestens am Ausbildungstag vor Kursbeginn bei der Fahrerausbildung vorliegen
- 2.4 Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse „B“ sowie Vorlage des entsprechenden Führerscheins
- 2.5 Mindestalter: 18 Jahre
- 2.6 Entsprechende fahrerische Eignung sowie vorhandene Fahrpraxis auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe, nachzuweisen durch den Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis der Klasse „B“ seit mindestens einem halben Jahr
- 2.7 Bei Lehrgangsanmeldung müssen spätestens am Arbeitstag des gebuchten Lehrgangs die Namen der Teilnehmer der Fahrerausbildung an folgende Mailadresse: fahrerausbildung@fraport.de mitgeteilt werden.

Liegen die geforderten Dokumente (negativer Corona-Test, Flughafenausweis, korrekt ausgefüllte Sehtestbescheinigung gemäß den Anforderungen des DGUV Grundsatzes „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“, Führerschein) zum Kursbeginn bei der Fahrerausbildung nicht vor,



kann dies zum Ausschluss vom Lehrgang führen. Gleiches gilt bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht. Die Gültigkeit des Führerscheins muss für die gesamte Ausbildungsdauer gewährleistet sein. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung von Prüfungen.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarte Vergütung ist fristgerecht zu zahlen.
- 3.2 Rechnungseinwände sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben. Er ist hierzu jedoch nicht vor der Leistungserbringung verpflichtet.

4. Stornierung/Verspätung/Absage/Verlegung

- 4.1 Eine Stornierung oder Verlegung des Termins durch den Teilnehmer hat in Textform (z.B. Brief oder E-Mail: fahrerausbildung@fraport.de) zu erfolgen.
- 4.2 Eine Stornierung ist bis spätestens 8 Arbeitstage (Mo – Fr) vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Im Falle der rechtzeitigen Stornierung werden bereits gezahlte Entgelte zurückerstattet.
- 4.3 Bei einem verspätetem Erscheinen des Teilnehmers von mehr als 15 Minuten über den Kursbeginn hinaus, behält sich die Fraport vor, den Teilnehmer von der Teilnahme an dem Lehrgang auszuschließen. Ist für den Teilnehmer erkennbar, dass er sich mehr als 15 Minuten verspäten wird, so ist er verpflichtet, dies der Fahrerausbildung unter Tel.: 069-690- 30306/66442 telefonisch mitzuteilen.
- 4.4 Bei später eingehender Stornierungserklärung (kurzfristige Stornierung), einem Nichterscheinen oder einem Ausschluss wegen verspäteten Erscheinens oder fehlender Dokumente ist das Lehrgangsentgelt in voller Höhe zu entrichten, wenn der Platz nach zumutbaren Anstrengungen nicht neu vergeben werden konnte. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab dem gebuchten Lehrgangstag eine erneute Anmeldung eines kurzfristig stornierten Teilnehmers bzw. Lehrgangs, werden aus Kulanzgründen 80% des bereits geleisteten Lehrgangsentgelts angerechnet; diese Kulanzregelung gilt jedoch nicht für den Fall des Nichterscheinens, bei erneutem verspätetem Erscheinen, bei fehlenden Dokumenten oder Anmeldungen, denen keine Namen (Anmeldung mit N.N.) zugeordnet sind.
- 4.5 Ersatzteilnehmer der anmeldenden Firma werden ohne zusätzliche Kosten akzeptiert, wenn spätestens am Arbeitstag vor dem Lehrgangsbeginn der Ersatzteilnehmer benannt und die Fahrerausbildung per E-Mail an fahrerausbildung@fraport.de entsprechend informiert wurde.
- 4.6 Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB.
- 4.7 Dem Teilnehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 4.8 Fraport behält sich vor, einen Lehrgang aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen abzusagen oder zu verschieben, insbesondere mangels kostendeckender Teilnahmezahl, wegen Ausfall eines



Ausbilders oder aufgrund höherer Gewalt. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 In Fällen höherer Gewalt ist Fraport für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflusses von Fraport liegende Ereignis, das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
- 5.2 Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten der Fraport gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

6. Versicherung/Haftung

- 6.1 Fraport garantiert nicht für den Erfolg der Ausbildung (kein Werkvertrag).
- 6.2 Für die Teilnehmer besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der Fraport.
- 6.3 Für von ihr schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet Fraport unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 6.4 Im Übrigen haftet die Fraport nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
- 6.5 Soweit die Haftung von Fraport ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.6 Den Anweisungen der Ausbilder bei der Schulungsmaßnahme ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Kurs führen.

7. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 7.1 Im Rahmen des Vertrags zur Teilnahme an einem fahrer Ausbildungsspezifischen Kurs der Fahrer Ausbildung der Fraport werden folgende personenbezogene Daten der Teilnehmer erhoben, verarbeitet und gespeichert:



Anmeldedaten wie der Teilnehmername, Arbeitgeber (Firma), Firmenansprechpartner, Firmenadresse, Telefonnummer Firmenansprechpartner, E-Mail Adresse des Firmenansprechpartners, Kursdaten wie z.B. Kursart, Kursdatum, Anwesenheit, Prüfungsbogen, Prüfungsergebnis (Bestanden/Nicht Bestanden)

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden von der Fahrerausbildung der Fraport unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage von Art.6 Abs.1 b) DSGVO zur Kursplanung, Kursdurchführung und zur Erstellung der Rechnungsanforderung erhoben und verarbeitet.

Die oben genannten personenbezogenen Anmelde- und Kursdaten der angemeldeten Teilnehmer werden für eine Dauer von 3 Jahren ab Vertragsschluss über die Fahrerausbildung zur möglichen Geltendmachung und Nachweis von vertraglichen Ansprüchen gespeichert und nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Verjährungsfrist gelöscht. Rechnungsdaten werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

- 7.2 Im Rahmen der gesetzlich geregelten Anforderungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zur Durchführung regelmäßiger Wiederholungsschulungen gem. ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR.OR.D.017 Buchst. F (z.B. Rollfeldführerschein) werden zur Ermittlung des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Fahrberechtigung der Teilnehmer sowie zur Information der Fahrberechtigten über die Notwendigkeit der Wiederholungsschulung das Datum der Schulung sowie der Erwerb der Fahrberechtigung mit Gültigkeitsdauer nach erfolgreichem Absolvieren des Fahrerausbildungskurs gemäß Art.6 Abs.1 f) DSGVO aufgrund des berechtigten Interesses der Fraport AG sowie des Fahrberechtigten an der fristgerechten Wiederholungsschulung erfasst, an das Ausweisverwaltungssystem (AVS) der Fraport AG übermittelt und für die gesamte Dauer der Fahrberechtigung gespeichert (mittels Setzen des „F“ oder „R“ Häkchens im AVS). Im Fall des Verlusts oder der Abgabe der Fahrberechtigung werden diese Daten spätestens sechs Monate nach Verlust oder Abgabe gelöscht und das Häkchen „F“/„R“ im AVS entfernt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht.
- 7.3 Die erhobenen Daten werden zu statistischen Zwecken (z.B. Anzahl der Kursteilnehmer pro Jahr, Anzahl der Kurse etc.) nur anonymisiert ausgewertet.
- 7.4 Daten über die Einschränkung der Fahrberechtigungen

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit auf den Vor- und Rollfeldern des Flughafens erfasst die Fraport als Flughafenbetreiber die im Rahmen der erforderlichen Sehtestuntersuchung (gemäß den Anforderungen des DGUV Grundsatzes „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“) festgestellten Einschränkungen, wie z.B. Fahren mit geeigneter Sehhilfe, keine Personenförderung, keine vermehrten Anforderungen an das räumliche Sehen, kein Führen von Flurfördermitteln (z.B. Gabelstapler), kein Führen von Geräten zum Heranfahren an ein Luftfahrzeug, etc.

Diese personenbezogenen Daten werden an das interne AVS der Fraport AG übermittelt und für die gesamte Dauer der Fahrberechtigung gespeichert. Im Fall des Verlusts oder der Abgabe der Fahrberechtigung werden diese Daten spätestens sechs Monate nach Verlust oder Abgabe



gelöscht und das Häkchen „F“/“R“ im AVS entfernt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist aufgrund der gesetzlichen Pflicht der Fraport AG Art.9 Abs.2 i) DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 a BDSG i.V.m. Art.8a der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008, Anhang IV ADR.OPS.B.024 der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze i.V.m. Ziffer 6.2 Nr.3 des Zeugnisses für den Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main vom 20.12.2017 i.V.m. Punkt AMC2 ADR.OPS.B.024(b), Ziff. a), Abs. ii) (A) der EASA Regularien (Anhang zur ED Entscheidung 2021/003/R).

- 7.5 Die Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben das Recht unter datenschutz@fraport.de Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie ihre Daten löschen oder deren Verwendung einschränken zu lassen. Darüber besteht die Möglichkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (für Hessen ist dies der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Wiesbaden, www.datenschutz-hessen.de) einzulegen.

8. Vertragssprache und anwendbares Recht

- 8.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 8.2 Diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Fraport und dem Teilnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Teilnehmer Verbraucher (§ 13 BGB), findet das Recht des Staates, in dem er sich gewöhnlich aufhält, Anwendung, wenn und soweit ihm durch die Wahl des deutschen Rechts der Schutz entzogen wird, der ihm durch die entsprechenden Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates gewährt würde.

9. Gerichtsstand

Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Fraport Frankfurt am Main.

10. Streitbeilegungsverfahren

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern („OS-Plattform“) eingerichtet. Die Plattform ist erreichbar



unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Fraport ist nicht verpflichtet, an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und tut dies zurzeit auch nicht.